OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752638/6/BP/CK

Datum:
Linz, 14. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des A N, geb. X, StA Pakistan, vertreten durch Rechtsanwalt X, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 2. April 2022, GZ: BA-4-00038563-01, betreffend die Wiederaufnahme des abgeschlossenen Verfahrens gem § 69 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 AVG, die Zurückweisung des Antrags vom 15. Februar 2016 auf Erteilung einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers und die Feststellung, dass der Beschwerdeführer nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt sowie die Zurückweisung des Zweckänderungsantrags vom 10. Dezember 2021 auf Erteilung einer Rot-Weiß-Rot – Karte plus nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Juli 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 2. April 2022, GZ: BA-4-00038563-01, nahm der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) 1. das rechtskräftig mittels Bescheid abgeschlossene Verfahren hinsichtlich des Erstantrages des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 15. Februar 2016 gemäß § 69 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 AVG von Amts wegen wieder auf, wies 2. den Antrag vom 15. Februar 2016 auf Erteilung einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers zurück und stellte fest, dass der Bf nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt, und wies 3. den Zweckänderungsantrag vom 10. Dezember 2021 auf Erteilung einer Rot-Weiß-Rot – Karte plus zurück.
Begründend führte die belangte Behörde auf Sachverhaltsebene im Wesentlichen aus, dass der Bf am 12. November 2015 die rumänische Staatsangehörige, Frau A C N, geb. X, vor dem Standesamt in L, X, geehelicht habe. Die Ehefrau habe am 15. Februar 2016 einen Antrag auf Ausstellung einer Anmeldebescheinigung beim Magistrat Linz gestellt. Sie habe hierzu ein Fakturaprotokoll für die Zeitungszustellung vom 3. Februar 2016, einen Vertrag mit der OÖ Zustellservice GmbH und ihre e-Card vorgelegt. Die Anmeldebescheinigung sei der Ehefrau aufgrund der Vorlage der Dokumente am 15. Februar 2016 ausgestellt worden. Am 17. März 2016 habe der Bf einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR-Bürgern gestellt. Diesem sei die Aufenthaltskarte von 7. April 2016 bis 7. April 2021 erteilt worden. Beide seien vom 21. Dezember 2015 bis zum 17. Februar 2016 in der X, X in L gemeldet gewesen. Der Unterkunftgeber sei Herr M S gewesen. Danach hätten sie sich ab dem 17. Februar 2016 bis zum 28. Jänner 2021 in der X in L angemeldet, mit dem Unterkunftgeber Herr U I. Gegen den Bf und seine Frau sei von der StA Linz ein Verfahren aufgrund des Verdachtes des Eingehens einer Aufenthaltsehe geführt worden. Dieses Verfahren sei gem § 190 Z 1 StPO aufgrund von § 57 StGB wegen Verjährung eingestellt worden. Der Bf sei sowohl am 19. September 2019 als auch am 17. Dezember 2019 vor dem BFA einvernommen worden. Am 16. Oktober 2019 habe die Scheidung vor dem Familiengericht in L/X stattgefunden. Mit Bescheid des BFA vom 30. September 2020 sei gegen den Bf eine Ausweisung aufgrund des Eingehens einer Aufenthaltsehe gem § 66 Abs 1 FPG iVm § 55 Abs 3 NAG und § 70 Abs 2 FPG erlassen und dieser aus dem Bundesgebiet ausgewiesen worden. Mit Beschluss des BVwG vom 9. Dezember 2020 sei die Ausweisung behoben und zur Erlassung eines neuen Bescheides an das BFA zurückverwiesen worden. Das BVwG habe dazu ausgeführt, dass die Ehefrau ausgeforscht werden solle und diese noch einvernommen werden müsse. Da die Ehefrau nicht im Bundesgebiet aufhältig gewesen sei und die Einvernahme vom BFA nicht durchgeführt habe werden können, sei das Verfahren vom BFA am 25. November 2021 eingestellt worden. Am 4. März 2021 habe der Bf einen Verlängerungsantrag für die Aufenthaltskarte gestellt. Am 10. Dezember 2021 habe der Rechtsvertreter des Bf einen

Zweckänderungsantrag auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus eingereicht. Am 25. Jänner 2022 sei die persönliche Antragstellung nachgeholt worden. Am 23. Februar sei der Bf von der belangten Behörde bezüglich seiner Ehe einvernommen worden. Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Verfahrens hielt die belangte Behörde im Wesentlichen fest, dass der Bf die Scheidung bzw Trennung von der Ex-Gattin den Behörden verschwiegen und diese auch nicht vom Zentralen Melderegister abgemeldet habe. Er habe keinerlei detaillierte Informationen nennen können und gebe sehr konträre Angaben zu den gleichen Fragen an. Dies beweise, dass von Anfang an keine echte Ehe bzw ein aufrechtes Familienleben iSd Art 8 EMRK bestanden habe. Der Bf habe vor der Behörde bei Antragstellung wissentlich die Umstände verschwiegen, dass niemals ein echtes Familienleben geführt worden sei. Der Bf habe in der Absicht gehandelt, ein zukünftiges Familienleben der Behörde vorzutäuschen und diese Angaben bzw das Verschweigen der tatsächlichen Umstände sei bei der Kartenausstellung von der Behörde zugrunde gelegt und die Karte daher auch ausgestellt worden.
Hinsichtlich der Zurückweisung des Erstantrages und der Feststellung, dass der Bf nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts falle, führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf seine Ehefrau nur zum Schein mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet und diese auch nur zum Schein als Zustellerin beim OÖ Zustellservice angemeldet habe. Der Bf habe vor dem BFA angegeben, dass seine Frau seit dem Jahr 2017 nicht mehr arbeiten würde, jedoch habe aus dem Versicherungsdatenauszug der Ehefrau festgestellt werden können, dass seit dem 1. März 2016 keine Beträge mehr an die Sozialversicherung bezahlt worden seien. Eine Erklärung dafür, warum keine Beträge mehr bezahlt worden seien, die Frau allerdings bis 2017 gearbeitet habe, habe der Bf nicht angeben können. Weiters habe der Bf bei der belangten Behörde angegeben, dass die Ehefrau bis Mitte 2018 gearbeitet hätte. Darüber hinaus sei die Frau des Bf im Jahr 2021 von der Adresse in der X amtlich abgemeldet worden. Dass sie verzogen sei, habe der Bf bei der Behörde nicht rechtzeitig bekannt gegeben, obwohl er hierzu verpflichtet sei. Weiters habe der Bf nach seinen Angaben nicht mit einer Frau unehelich zusammenleben dürfen, weshalb er ihr den Heiratsantrag gemacht habe. In der Einvernahme vor dem BFA habe der Bf hiervon nichts erwähnt und sei dort vom Bf nur angegeben worden, dass sie sich gemocht und zusammengelebt hätten. Welche Umstände zur raschen Hochzeit geführt hätten, habe von Seiten des Bf nicht erklärt werden können. Zudem habe der Bf in der Einvernahme vor dem BFA weder das Hochzeitsdatum sowie das Geburtsdatum seiner Ehefrau noch den Namen der Cousine der Ehefrau nennen können. Auf die Frage, bis wann der Bf und seine Ehefrau zusammengelebt hätten, habe dieser vor dem BFA Mai oder Juni 2019, vor der belangten Behörde März 2019 angegeben. Weiters habe er vor dem BFA angegeben, aufgrund des kaputten Telefons keine Hochzeitsfotos mehr zu haben. Vor der belangten Behörde habe der Bf jedoch zumindest Fotos vor dem Standesamt zeigen können. Darüber hinaus habe der Bf vor dem BFA angegeben, dass er während der Vermählung die Hand auf die Bibel geben habe müssen, dann habe er die Antwort geändert und gemeint,

seine Frau habe die Hand auf die Bibel geben müssen. Zuvor habe der Bf recht eindeutig erzählt, dass es von seiner Religion aus erlaubt sei, auf die Bibel zu schwören, da ja im Koran und in der Bibel der gleiche Prophet vorkomme. Weiters habe der Bf vor der belangten Behörde angegeben, dass er die Eltern der Ex-Gattin nie gesehen hätte, später aber gemeint, dass er die Mutter doch getroffen hätte und er die Frage falsch verstanden hätte. Diese Änderungen der Angaben seien nicht nachvollziehbar. Zudem habe der Bf angegeben, in einer Wohnung mit 32 m^2 zu viert gewohnt zu haben, nämlich der Bf mit seiner Frau und ein Freund mit dessen Frau. Die Sachlage sei wohl derart, dass der Bf mit seinem Freund dort gewohnt habe, die Frau allerdings nie in der X anwesend gewesen sei. Die Angabe, dass der Freund Muskelbeschwerden gehabt habe und daher nicht ausgezogen sei mit seiner Freundin, sei absolut unglaubwürdig, da der Freund wohl keine Probleme mit der Arbeit bei X gehabt habe. Weiters habe der Bf angegeben, dass die Hochzeitsfeier im X, in dem die beiden auch gearbeitet hätten, stattgefunden habe, da der Chef eine kleine Feier organisiert habe. Konträr zu diesen Angaben habe der Bf vor dem BFA angegeben, dass er und seine Frau nach der Hochzeit in einem Restaurant gewesen seien, in einem Steak House in L. Danach seien sie gemeinsam mit den Schwestern nach Hause gegangen. Weiters habe der Bf vor dem BFA angegeben, dass die Geschwister der Frau M und A heißen würden, vor der belangten Behörde nannte er diese M und A und den Bruder D. Diesen habe er zuvor nicht erwähnt. Auch die Namen der Eltern würden variieren: vor dem BFA habe der Bf diese C und P, vor der belangten Behörde P und E genannt. Auch habe der Bf die Abwesenheit der Schweigermutter bei der Hochzeit nicht hinterfragt. All diese Umstände würden zeigen, dass der Bf sich ein Aufenthaltsrecht durch das Eingehen einer Aufenthaltsehe mit einer rumänischen Staatsangehörigen erschlichen habe. Er habe bei den diversen Einvernahmen konträre oder andere Angaben über Daten, Zeiträume oder sogar Hochzeitsfeiern angegeben. Er könne sich zudem an keine Namen erinnern und gebe an, dass dies der Stresssituation geschuldet sei. Eine gewisse Stresssituation sei bei einer Einvernahme nachvollziehbar, aber könne dies nicht als Erklärung für solch auffällig konträre Antworten herangezogen werden.
Hinsichtlich des Zweckänderungsantrages auf Erteilung einer Rot-Weiß-Rot – Karte plus führte die belangte Behörde aus, dass es nach der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Zurückweisung des Erstantrages keine rechtliche Grundlage für einen Zweckänderungsantrag gebe und dieser daher zurückgewiesen werde. Zudem sei anzumerken, dass der Bf unter keine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Rot-Weiß-Rot – Karte plus gemäß § 41a NAG falle.

I.2. In der rechtzeitig eingebrachten Beschwerde vom 26. April 2022 führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er bereits in seiner Stellungnahme dargetan habe, dass er tatsächlich mit seiner Ehegattin in einer Wohngemeinschaft gelebt, er keine wissentlich falschen Angaben getätigt und seine Exfrau tatsächlich als Zustellerin für Zeitungen gearbeitet hätte. Er habe sich auf X wieder scheiden lassen, da beide in X geheiratet hätten. Weiters sei er bei der Befragung großem Stress ausgesetzt

gewesen, die Einvernahme sei keine Alltagssituation gewesen und seien ihm daher nicht mehr alle genauen Daten eingefallen. Eine Irreführungsabsicht sei – entgegen dem Bescheid – nicht gegeben. Zudem sei der Vater des Bf zu dieser Zeit schwer erkrankt gewesen und er habe keineswegs Angaben verschweigen wollen. Der Bf habe nachweisen können, dass er mit seiner Ehefrau verheiratet gewesen sei, zusammengelebt habe und in ihrer gegenseitigen Beziehung ein Abhängigkeitsverhältnis bestanden habe. Der Bf habe zudem für beide gesorgt. Der Bf habe über ein Privat- und Familienleben iSd Art 8 EMRK verfügt, weshalb der Tatbestand der Aufenthaltsehe iSd § 30 NAG nicht erfüllt sei. Sämtliche von der belangten Behörde angeführten Gründe für ein Vorliegen des § 30 NAG unterlägen einer unrichtigen Beweiswürdigung. Somit sei auch die rechtliche Grundlage für den Zweckänderungsantrag auf Erteilung einer Rot-Weiß-Rot – Karte plus gegeben. Der Bf verfüge über einen Dienstvertrag als Crewmitarbeiter bei X und sei dies auch unverzüglich bekanntgegeben worden. Als weiteren Beweis lege der Bf sein Zeugnis über die Integrationsprüfung A2 vor.

I.3. Mit Schreiben vom 9. Mai 2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Juli 2022.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, ein pakistanischer Staatsangehöriger, war wegen des Studiums in X aufhältig und heiratete am 12. November 2015 die rumänische Staatsangehörige, Frau A C N, geb. X, standesamtlich in L (X). Nach den Angaben des Bf hätten er und seine Frau vier Tage vor der Eheschließung mit einem Anwalt gesprochen, der die Hochzeit organisiert habe. Weiters gibt der Bf an, dass seine Ehefrau und er bei der Eheschließung die Hände auf die Bibel gelegt hätten und ein Mann in Priester-Kleidung gesagt habe: „Jetzt lebt und wohnt ihr zusammen.“ Die Ehefrau des Bf trug bei der Trauung eine hellblaue Jeans und eine schwarze Jacke.

Der Bf und seine Ehefrau waren vom 21. Dezember 2015 bis zum 17. Februar 2016 in der X, X in L (Unterkunftgeber: M S) gemeldet. In weiterer Folge waren die beiden von 17. Februar 2016 bis zum 1. März 2019 gemeinsam in der X in L (Unterkunftgeber: U I) gemeldet, wobei der Bf ab 1. März 2019 in der X in L (Unterkunftgeber: S B) und ab 17. Jänner 2020 in X in L (Unterkunftgeber: S B) gemeldet war. Die Ehefrau des Bf wurde am 28. Jänner 2021 amtlich abgemeldet. Die Wohnung in der X war 32 m^2 groß und bestand aus Vorraum, Bad, WC und einem Zimmer. In dieser Wohnung waren vier Personen (zwei Ehepaare)

gleichzeitig gemeldet und der Bf gibt an, dass beide Ehepaare in einem Zimmer geschlafen hätten. Tatsächlich bestand beim Bf und seiner Ehefrau keine Wohngemeinschaft.

Die Ehefrau des Bf stellte am 15. Februar 2016 einen Antrag auf Ausstellung einer Anmeldebescheinigung beim Magistrat Linz, welche ihr am selben Tag aufgrund der Vorlage eines Fakturaprotokolls für die Zeitungszustellung vom 3. Februar 2016, eines Vertrags mit der O GmbH und ihrer e-Card ausgestellt wurde. Es wurden lediglich im ersten Quartal 2016 Beiträge an die Sozialversicherung für die selbständige Tätigkeit der Ehefrau des Bf bezahlt. Die Ehefrau des Bf verfügte nie über eine österreichische Handynummer.

Am 17. März 2016 stellte der Bf einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR-Bürgern. Diesem wurde die Aufenthaltskarte mit einem Gültigkeitszeitraum von 7. April 2016 bis 7. April 2021 erteilt.

Gegen den Bf und seine Frau wurde von der Staatsanwaltschaft Linz ein Verfahren aufgrund des Verdachtes des Eingehens einer Aufenthaltsehe geführt. Dieses Verfahren wurde gem § 190 Z 1 StPO aufgrund von § 57 StGB wegen Verjährung eingestellt.

Am 16. Oktober 2019 fand die Scheidung vor dem Familiengericht in L/X statt. Hierzu gibt der Bf an, selbst nach X geflogen zu sein, um dort die Scheidung einzureichen. Seine Ehefrau sei vier Tage zuvor auf X gewesen und habe dort am Familiengericht der Scheidung zugestimmt.

Der Bf kann außer vereinzelten Fotos im Zusammenhang mit der Hochzeit keinerlei gemeinsame Fotos vorzeigen und begründet dies mit seinem nicht mehr funktionierenden iPhone. Der Bf gibt an, mit seiner Ehefrau ein gemeinsames Konto mit zwei Bankomatkarten gehabt zu haben, verfüge allerdings über keine Unterlagen bezüglich der Kontobewegungen von damals mehr und habe zwischenzeitlich auch die Bank gewechselt. Tatsächlich verfügten der Bf und seine Frau über keine Wirtschaftsgemeinschaft.

II. Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich behandelt, ergibt sich der festgestellte Sachverhalt aus dem Verwaltungsakt, der Beschwerde und der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht.

Zunächst ist festzuhalten, dass es der Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht grundsätzlich verstand, seine inhaltlich divergierenden Aussagen vor den bisherigen Behörden (BFA bzw belangte Behörde im gegenständlichen Verfahren) zu harmonisieren und in einen zeitlich passenden

Ablauf zu bringen. So hatte er etwa vor den Behörden hinsichtlich der Frage der Hochzeitsfeierlichkeiten einerseits lediglich ein Steakhouse und andererseits nur die Disko, in der sie beide gearbeitet hätten, als Ort angegeben. Nach der Darstellung des Bf vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hätten sie zuerst in einem Steakhouse gegessen und anschließend in dieser Disko gefeiert. Vor dem BFA hatte der Bf hingegen ausgesagt, nach dem Essen im Steak House nach Hause gegangen zu sein. Die Darstellung der standesamtlichen Eheschließung im Beisein eines Priesters, vor dem beide die Hände auf die Bibel gelegt hätten, war allerdings auch vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch minder nachvollziehbar. Hier entschied sich der Bf für jene Version, nach der er und seine Ehefrau beide die Hände auf die Bibel gelegt hätten (während die diesbezügliche Darstellungsweise vor dem BFA noch geschwankt hatte), allerdings wirkte die gesamte Erzählung nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass der Bf auf Nachfrage hinsichtlich der Fotos von der Trauung den ersichtlichen, aufgrund der Kleidung weltlich wirkenden Mann spontan als Priester bezeichnete, frei konstruiert. Zuvor hatte er noch geschildert, dass der Priester in entsprechendem Ornat gekleidet gewesen sei. Es schien als wollte der Bf mit dieser Ausführung eine besondere Bedeutung des Ereignisses für das Ehepaar nachweisen, wobei er hier offensichtlich bewusst die unterschiedliche Religionszugehörigkeit und seinen diesbezüglich toleranten Umgang zu betonen bemüht war. Auch angesichts der von der Ehefrau gewählten, auf den Fotos ersichtlichen Kleidung für die Eheschließung (hellblaue Jeans und schwarze Jacke) kann jedoch auf den vom Bf und seiner Frau der Hochzeit zugemessenen minderen Stellenwert geschlossen werden. In dieses Bild fügt sich auch die Angabe des Bf nahtlos ein, wonach es hinsichtlich der Hochzeit ausreichend gewesen sei, vier Tage zuvor mit einem Anwalt zu sprechen, der diese organisiert habe. Auch hinsichtlich des Studiums, wegen dem er ursprünglich nach Zypern gegangen sei, habe ein Mann alles für ihn organisiert.

Gesamthaft betrachtet ließen die Schilderungen des Bf zu der Eheschließung, der nunmehrigen Ex-Ehefrau bzw dem gemeinsamen Leben jegliche emotionale Bindung vermissen und wirkten die Aussagen des Bf überaus glatt und nunmehr eingeübt. Insbesondere kam klar die konsequente Verfolgung der Migrations-, Arbeits- und Studienziele zum Ausdruck. Zwar konnte der Bf sein eigenes Leben durchaus schlüssig darlegen, hinsichtlich des angeblich gemeinsamen Lebens mit seiner Frau misslang dies allerdings völlig. Auch wenn der Bf bedeutende Elemente wie etwa den Hochzeitstag oder das Geburtsdatum seiner Frau, welche er in der Befragung vor dem BFA noch nicht nennen konnte, mittlerweile gelernt hat, waren die vom Bf vorgebrachten Umstände, welche das Bild eines gemeinsam geführten Familienlebens vor dem Landesverwaltungsgericht malen hätten sollen, nicht kongruent. Insbesondere fiel die Schilderung der gemeinsam verbrachten Zeit bzw Aktivitäten äußerst dürftig und unverbindlich aus, zumal er als gemeinsames Hobby lediglich das Einkaufen bei X und X anführte. Weiters beschrieb der Bf einerseits, dass sie beide oft spät aufgestanden seien und gefrühstückt hätten,

andererseits hätten jedoch sie und ein weiteres Ehepaar gemeinsam in einem Raum geschlafen bzw gelebt. Die Vereinigung der beiden widersprüchlichen Umstände des beschaulichen Lebens in Zweisamkeit einerseits und des Bewohnens eines einzigen Raumes durch zwei Paare andererseits gelang dem Bf nicht, zumal die Darstellungen hier entschieden lebensfremd angesehen werden müssen. Es ist dem Bf jedenfalls nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass er mit seiner Ehegattin auch tatsächlich eine Wohngemeinschaft gebildet hatte.

Auch die Gründe und die zeitliche Einordnung für das Ende der Beziehung, die der Bf vor den verschiedenen Stellen nannte, stimmten nicht überein bzw entstand der Eindruck, als ob sich der Bf nachträglich einen plausiblen Grund erdacht hätte, wobei die Darstellung jeglicher Emotionalität bzw persönlicher Betroffenheit ermangelte. So hatte er etwa vor dem BFA auf die Frage nach dem Grund für die Trennung unmittelbar angegeben, dass seine Frau nach Rumänien gefahren und nicht mehr nach Österreich zurückgekommen sei. Sie wolle nicht mehr mit ihm zusammen sein. Auf entsprechende Nachfrage gab der Bf an, den Grund nicht zu wissen und dass er nichts dafür könne. Sie wolle „einfach so“ nicht mehr mit ihm zusammen sein. Seine in weiterer Folge angegebene Version, welche er auch vor dem Landesverwaltungsgericht präsentierte, wonach sie ihn gefragt habe, ob er mit ihr nach Rumänien ziehen wolle, er aber abgelehnt habe, woraus die Trennung resultiert sei, deckt sich mit der zuvor genannten Version in keiner Weise. Befremdlich mutete die Aussage des Bf an, extra nach X geflogen zu sein, um die Scheidung vorzubereiten, in der Folge aber angab, dass seine Ehegattin vier Tage vor seinem Eintreffen auf X bereits am Familiengericht der Scheidung zugestimmt habe.

Hinsichtlich der Sexualgemeinschaft bejahte der Bf diese in seinen Darstellungen entsprechend konsequent, führte als besonderes Erkennungsmerkmal seiner Gattin jedoch relativ unverbindlich ein Muttermal im Bereich des unteren Rückens an. Weitere spezifizierende Elemente brachte er jedoch nicht vor.

Auch in wirtschaftlichen Belangen geht das Landesverwaltungsgericht von keiner Gemeinschaft zwischen dem Bf und seiner nunmehrigen Ex-Frau aus. Zwar gab der Bf an, mit seiner Ehefrau ein gemeinsames Konto mit zwei Bankomatkarten gehabt zu haben, allerdings konnte er diesbezüglich keinerlei Belege vorlegen und erklärte dies mit einem zwischenzeitlichen Bankwechsel. Diese Dynamik erinnert stark an den Erklärungsversuch hinsichtlich der nicht vorliegenden Fotos von der angeblich mehrjährigen Beziehung, die der Bf auf sein nicht mehr funktionierendes iPhone, wodurch er auch seinen X-Zugang (E-Mail) verloren hätte, zurückführte. Es ist hier auch bezeichnend, dass der Bf nur unzureichend das Vorhandensein einer kleinen Auswahl von konvenierenden Fotos präsentierte, die den Zeitraum betreffend die Episoden nachweisen sollten, die den Eheschluss und die Anwesenheit der Ehegattin am X Bahnhof dokumentierten, wobei die Aufnahmen

der Fotos in die Periode einzuordnen sind, die von dem vorgeblich verlorenen Mobiltelefon abgedeckt sein müsste.

Die Tatsache, dass lediglich im ersten Quartal 2016 Beiträge für die bei der belangten Behörde zum Nachweis des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts angegebene selbständige Tätigkeit der Ehefrau bezahlt wurden und die Frau des Bf nach der erfolgten Abmeldung von Seiten der Sozialversicherung nicht mehr im Bundesgebiet versichert war, lässt darauf schließen, dass die Frau des Bf Anfang 2016 nur für kurze Zeit in Österreich gewesen ist, um Formalitäten zugunsten der Ausstellung einer Aufenthaltskarte für ihren Mann zu erledigen und nie ein gemeinsames Familienleben (mit Wohn- Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft) intendiert war. Darin fügt sich auch die Tatsache, dass die Frau des Bf nie über eine österreichische Handynummer verfügte, stimmig ein. Besonderes Augenmerk muss dabei auf den Umstand gelegt werden, dass der Bf auf Nachfrage in der Verhandlung lediglich eine X Rufnummer der Ehegattin als einzigen Telefonkontakt angeben konnte. Ohne die Möglichkeit außer Acht zu lassen, dass die Kommunikation – wie vom Bf geschildert – über WLAN bzw WhatsApp passierte, ist es allein schon aufgrund der angeblichen selbständigen Tätigkeit der Ehegattin in Österreich und einer angeblichen Aufenthaltsdauer von über drei Jahren völlig lebensfremd und nicht nachvollziehbar, dass sie in Österreich keine österreichische Rufnummer verwendet haben soll. Weiters ergänzt sich das Bild dadurch, dass der Bf vorgibt, nunmehr über keinerlei Kontaktaufnahmemöglichkeiten zu seiner Ex-Gattin zu verfügen, was angesichts der von ihm harmlos geschilderten Trennung wenig nachvollziehbar scheint.

Glaubhaft schilderte der Bf seine Bemühungen um die Integration am österreichischen Arbeitsmarkt, um die Nostrifizierung seiner Bildungsnachweise und vor allem auch die Kontakte zu gleich gesinnten Bekannten, mit denen er ua aktuell in einer Wohngemeinschaft lebt sowie die explizite Intention, sich in Österreich erfolgreich zu integrieren, um hier dauerhaft sesshaft zu sein. Die zusätzlich vorgebrachten Elemente der ehelichen Gemeinschaft, die er als der Zielerreichung dienlich erachtete, hingegen entbehrten der Glaubwürdigkeit und erschienen bemüht konstruiert.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 83/2022, lautet auszugsweise:

„Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption

§ 30. (1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.
[...]

Aufenthaltsrecht für Angehörige von EWR-Bürgern

§ 52. (1) Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§§ 51 und 53a) sind, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

1. Ehegatte oder eingetragener Partner sind;
2. Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und darüber hinaus sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird;
3. Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird;

[...]

Aufenthaltskarten für Angehörige eines EWR-Bürgers

§ 54. (1) Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§ 51) sind und die in § 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Aufenthaltskarte für die Dauer von fünf Jahren oder für die geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab Einreise zu stellen. § 1 Abs. 2 Z 1 gilt nicht.
[...]
(7) Liegt eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30), eine Zwangsehe oder Zwangspartnerschaft (§ 30a) oder eine Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder einer familiären Beziehung zu einem unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger vor, ist ein Antrag gemäß Abs. 1 zurückzuweisen und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt.
[...]“

III.2. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl 51/1991 idF BGBl I 58/2018, lautet auszugsweise:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder

3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.
[...]
(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.
(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Gemäß § 69 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 AVG kann die Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen verfügt werden, wenn der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs liegt ein „Erschleichen" im soeben aufgezeigten Sinn dann vor, wenn die betreffende Entscheidung in einer Art zu Stande gekommen ist, dass die Partei gegenüber der Behörde objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht hat oder maßgebliche Angaben unterlassen hat und diese Angaben dann dem Bescheid zu Grunde gelegt worden sind, wobei die Verschweigung wesentlicher Umstände dem Vorbringen unrichtiger Angaben gleichzusetzen ist (vgl etwa VwGH 12.02.2019, Ra 2019/22/0031). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfordert ein "Erschleichen" zudem, dass die Behörde auf die Angaben der Partei angewiesen ist und ihr nicht zugemutet werden kann, von Amts wegen noch weitere Ermittlungen durchzuführen (siehe VwGH 09.08.2018, Ra 2018/22/0076).

IV.1.2. Der Bf berief sich für seine Aufenthaltskarte auf die Ehe mit der rumänischen Staatsangehörigen A C N, obwohl nie intendiert war, ein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK zu führen, sondern die Ehe mit der EWR-Bürgerin Frau N vielmehr dazu genutzt wurde, um dem Bf den Aufenthalt in Österreich zu ermöglichen bzw die Ausstellung einer Aufenthaltskarte zu erwirken (vgl dazu Punkte I.5 und II.)

IV.1.3. Die belangte Behörde legte die unrichtigen Angaben des Bf bzw das Verschweigen der tatsächlichen Umstände auch der positiven Erledigung zugrunde, weshalb die entsprechende Kausalität vorliegt. Die Behörde war zudem auf die Angaben des Bf angewiesen und war für diese der mangelnde Wille zum Führen eines gemeinsamen Familienlebens nicht erkennbar gewesen, zumal die

Behörde aufgrund der vorgelegten Unterlagen (unter anderem auch jener zur Ausstellung der Anmeldebescheinigung für Frau NAE) darauf vertrauen durfte, dass das zum damaligen Zeitpunkt erst kürzlich verheiratete Paar in Österreich ihr gemeinsames Familienleben herstellen möchte. Zudem ist seitens der belangten Behörde bei der Bearbeitung eines Antrags, wie ihn auch der Bf stellte, mangels anderweitiger Anhaltspunkte nicht von vornherein von einer missbräuchlichen Nutzung der Regelungen des NAG auszugehen. Folglich liegen die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme gemäß § 69 Abs 1 Z 1 AVG vor und war der belangten Behörde die Wiederaufnahme auch ohne zeitliche Begrenzung möglich (vgl Abs 3 leg cit).

IV.2.1. Der Bf stellte am 15. Februar 2016 einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers gemäß § 54 Abs 1 NAG. Die belangte Behörde wies den Antrag des Bf gemäß § 54 Abs 7 NAG zurück und stellte fest, dass er nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts falle.

Den parlamentarischen Materialien (RV 330 BlgNR 24. GP 52) ist dazu Folgendes zu entnehmen: „Der vorgeschlagene Abs 7 sieht in Umsetzung von Art 35 Freizügigkeitsrichtlinie vor, dass im Falle von Rechtsmissbrauch, hier konkret bei Vorliegen einer Aufenthaltsehe oder Aufenthaltsadoption (§ 30), einer Zwangsehe (§ 30a), einer Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder einer familiären Beziehung zu einem gemeinschaftsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger die begünstigenden Normen des § 55 und die Sondernormen des FPG für begünstigte Drittstaatsangehörige nicht zur Anwendung kommen, sondern der Antrag auf Ausstellung einer Dokumentation – unbeschadet fremdenpolizeilicher Maßnahmen – mangels tatsächlichen Bezugs zu einem EWR-Bürger konsequenterweise zurückzuweisen ist. Dies entspricht auch den Intentionen des Regierungsprogramms zur XXIV. Gesetzgebungsperiode (Punkt 2.1 Kein Zuwanderungsmissbrauch unter Berufung auf Mobilität).“

Daraus ergibt sich einerseits, dass bei einer Prüfung gemäß § 54 Abs 7 NAG eine Aufenthaltsehe gemäß § 30 NAG Prüfungsmaßstab ist (vgl auch VwGH 20.07.2016, Ra 2016/22/0058) und andererseits – anstatt mit einer § 55 NAG vergleichbaren meritorischen Entscheidung – von der Behörde im Fall des Vorliegens einer Aufenthaltsehe mit Zurückweisung vorzugehen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass Sache im Beschwerdeverfahren betreffend zurückweisende Entscheidungen allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl VwGH 13.10.2020, Ra 2019/15/0036; 17.12.2019, Ra 2017/04/0141, mwN). Im gegenständlichen Fall war daher zu prüfen, ob eine Aufenthaltsehe iSd § 30 NAG vorliegt und die Zurückweisung des Antrags somit rechtmäßig war.

IV.2.2. Gemäß § 30 Abs 1 NAG dürfen Ehegatten, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK nicht führen, sich für die Erteilung und Beibehaltung

von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe berufen. Dabei erfordert § 30 Abs 1 NAG nicht, dass die Ehe – quasi in Missbrauchsabsicht – zu dem Zweck geschlossen wurde, einen Aufenthaltstitel zu erlangen, sondern dass zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK (mehr) geführt wird. Ein formales Band der Ehe reicht nicht aus, um aufenthaltsrechtliche Wirkungen zugunsten des ausländischen Ehegatten abzuleiten (vgl nur VwGH 27.04.2017, Ro 2016/22/0014 mwN). Erst der Wille (die Absicht) zur Herstellung bzw Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet löst den Schutz des Art 8 EMRK aus. Dieser Wille muss, wie sich aus dem Wesen der Ehe als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau ergibt, bei beiden Eheleuten bestehen (vgl *Kind* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG[2] § 30 Rz 2). Eine eheliche Lebensgemeinschaft ist dann anzunehmen, wenn die Ehepartner erkennbar in einer dauerhaften, durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammenleben oder zusammenleben wollen (vgl *Kind* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG[2] § 30 Rz 7).

IV.2.3. Den Bf und seine nunmehrige Ex-Ehefrau verband ein bloß formales Band der Ehe und war zu keinem Zeitpunkt intendiert, eine eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet herzustellen. Wie in der Beweiswürdigung (Punkt II.) eingehend erörtert, lag beim Bf und seiner nunmehrigen Ex-Frau weder eine Wohn- noch eine Wirtschafts- oder Sexualgemeinschaft vor. Vielmehr muss klar davon ausgegangen werden, dass die Ehefrau des Bf bloß zur Erledigung von Formalitäten zugunsten der Ausstellung einer Aufenthaltskarte für ihren Mann Anfang 2016 kurze Zeit in Österreich aufhältig war, jedoch nie ein gemeinsames Leben intendiert, aufgenommen oder gar dauerhaft geführt wurde. Es kam somit in keiner Weise hervor, dass das Ehepaar in einer dauerhaften, durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammenlebte bzw überhaupt zusammenleben wollte.

IV.2.4. Zusammengefasst kam das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu dem Ergebnis, dass das Ehepaar kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK führte und der Bf sich daher zur Erteilung einer Aufenthaltskarte nicht auf die Ehe berufen hätte dürfen.

Daran vermag der Umstand, dass das Ehepaar für längere Zeit an einer Anschrift (X) gemeldet war (wobei sich der Bf 2019 selbst ummeldete und die Frau des Bf 2021 amtlich abgemeldet werden musste, nachdem sich der Unterkunftgeber nicht erklären konnte wer diese Dame und die weitere dort gemeldete Dame sein könnten), nichts zu ändern.

IV.2.5. In diesem Zusammenhang steht auch die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den Bf und seine Ehefrau wegen des Verdachts der Aufenthaltsehe gem § 190 Z 1 StPO aufgrund von § 57 StGB wegen Verjährung durch die Staatsanwaltschaft dem nicht entgegen, dass das erkennende Gericht

zu dem Schluss kommt, dass es sich vorliegend um eine Aufenthaltsehe gemäß § 30 Abs 1 NAG handelt.

IV.2.6. Zumal § 54 Abs 7 NAG vorsieht, dass ein Antrag gemäß § 54 Abs 1 NAG bei Vorliegen einer Aufenthaltsehe gemäß § 30 NAG zurückzuweisen und mit der Feststellung zu verbinden ist, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt, war die Entscheidung der belangten Behörde auch im zweiten Spruchpunkt des angefochtenen Bescheides rechtmäßig.

IV.3. Hinsichtlich des dritten Spruchpunktes des Bescheids der belangten Behörde ist auszuführen, dass aufgrund der Wiederaufnahme des Verfahrens und der folgenden Zurückweisung des Erstantrags und der Feststellung, dass der Bf nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt, die Stellung eines Zweckänderungsantrages nicht möglich war. Insofern wies die belangte Behörde den Zweckänderungsantrag des Bf zu Recht als unzulässig zurück und war die Beschwerde insgesamt als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Insbesondere waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree